

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0113/2015**

Datum: 03.03.2015

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeistereich

Betrifft: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	23.04.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Fassung der Anlage 1.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

- 1: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde
- 2: Synopse zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung ihre Geschäftsordnung. In dieser werden die Einzelheiten des Verfahrens der Stadtverordnetenversammlung geregelt und sind gemäß §§ 34 Abs. 4, 35 Abs. 1 und 39 Abs. 2 BbgKVerf zwingend Bestimmungen aufzunehmen, wie beispielsweise:

- die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist
- die Frist, die für die Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung maßgeblich ist
- die für den Antrag auf namentliche Abstimmung notwendige Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

Darüber hinaus können in die Geschäftsordnung fakultative Regelungen aufgenommen werden, wie beispielsweise die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk oder ähnliche Medien.

Der zur Beschlussfassung unterbreitete Entwurf orientiert sich an der in der vergangenen Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung, die sich in der Praxis weithin bewährte. Die vorgeschlagenen Änderungen, die in Teilen auf Anregungen von Fraktionen basieren, dienen im Wesentlichen der Konkretisierung von Verfahrensabläufen oder sind aus Klärstellungsgründen aufgenommen worden.

Ein Exemplar der Geschäftsordnung, aus dem die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind, ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.